

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
zum Vorhaben „Bodenschneidstraße“, Gemeinde Schliersee,  
Landkreis Miesbach

12.02.2020

**Auftraggeber:**

**WÜSTINGER RICKERT**

Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

**Bearbeitung:**



**Steil Landschaftsplanung**

Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

[www.steil-landschaftsplanung.de](http://www.steil-landschaftsplanung.de)

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung .....	3
3	Beschreibung des Vorhabens .....	5
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018a) .....	5
5	Datengrundlagen .....	7
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	7
6.1	Säugetiere .....	7
6.1.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten .....	7
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen .....	8
6.1.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BnatSchG .....	8
6.2	Vögel .....	8
6.2.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten .....	8
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen .....	9
6.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG).....	9
6.3	Sonstige prüfungsrelevante Arten .....	9
7	Zusammenfassung.....	9
8	Literatur .....	10
9	Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8237 (Miesbach) .....	11
10	Anhang 2: Fotodokumentation .....	15

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle Topographische Karte: FIS-Natur Online).....	4
Abbildung 2: Plangebiet in Neuhaus (rote Umrandung) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).....	4
Abbildung 3: Blick nach Norden aus Richtung Südosten.....	15
Abbildung 4: Blick nach Westen aus Richtung Südosten. ....	15
Abbildung 5: Blick nach Norden. ....	16
Abbildung 6: Blick nach Süden aus Richtung Norden.....	16
Abbildung 7: Baumbestand am Rand des Plangebiets: Spitzahorn (im Vordergrund) und Linde (im Hintergrund).....	17
Abbildung 8: Baumbestand am Rand des Plangebiets: Thujen.....	17

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Erläuterungen zum Prüfungsablauf, s. Kap. 4) ist eine geplante Bebauung eines Grundstückes an der Bodenschneidstraße in der Gemeinde Schliersee, Landkreis Miesbach. Es wird abgeschätzt, ob durch die geplanten Rodungen mit Verstößen gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, gegen die europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), sowie in Bezug auf Arten des Anhangs IV gegen die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zu rechnen ist.<sup>1</sup>

## **2 Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und liegt im Gemeindegebiet von Schliersee im Landkreis Miesbach. Es befindet sich im Bereich des TK-25 Blattes 8237 im Naturraum „Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen“ (Nr. D67 nach Ssymank, siehe FIS-Natur) und damit in der alpinen biogeographischen Region.

Das Plangebiet liegt im Ort Neuhaus und ist an allen Seiten von Wohnbebauung (überwiegend Einfamilienhäuser mit Gärten) umgeben. Das Plangebiet selbst besteht aus einer artenarmen Wiese, die als Pferdekoppel genutzt wird. Am westlichen Rand der Fläche befinden sich als Baumbestand lediglich eine Linde (*Tilia spec.*), ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) und ca. sechs Thujen (*Thuja spec.*).

Von der Planung sind keine Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen. Ca. 70 m nördlich des Plangebietes beginnt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Schliersees und seiner Umgebung“.

---

<sup>1</sup> Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

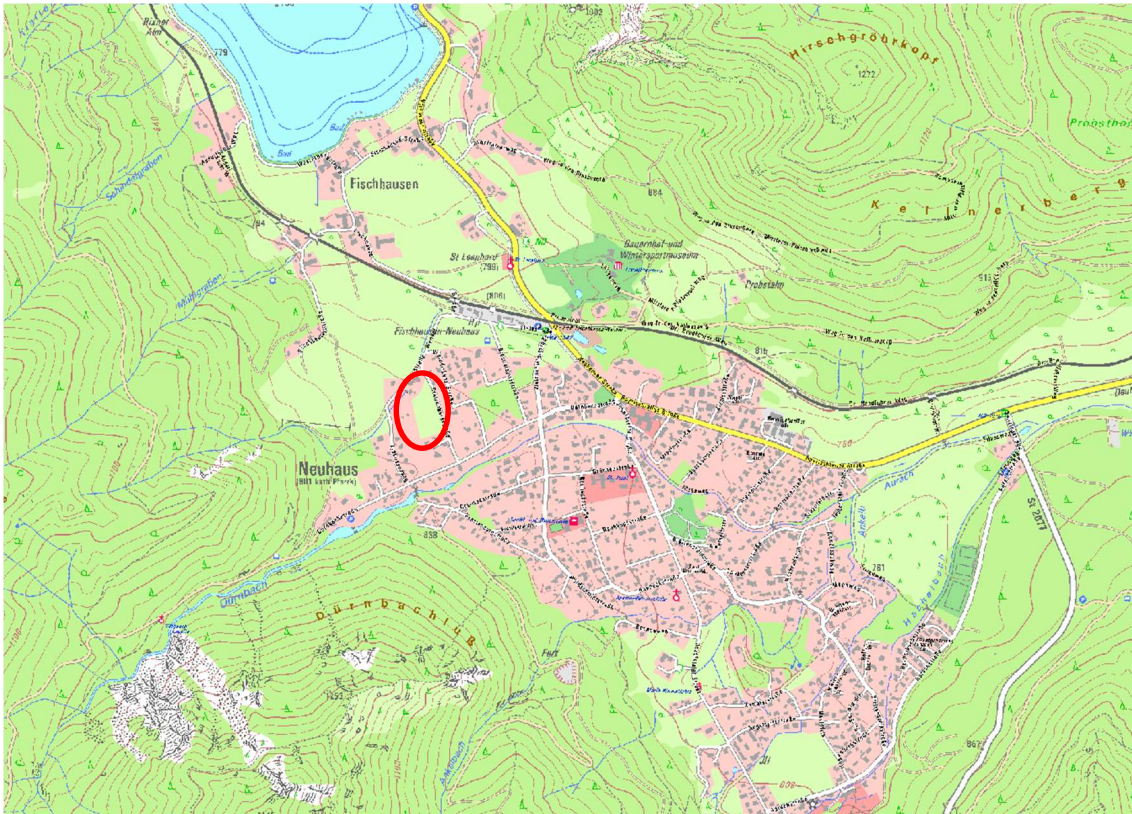


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle Topographische Karte: FIS-Natur Online)



Abbildung 2: Plangebiet in Neuhaus (rote Umrandung) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).

### 3 Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet soll ein Sondergebiet „Hotel“ entstehen.

### 4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018a)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

#### 1. Schritt: Relevanzprüfung

##### Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

## **2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort**

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

### **Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous*

*ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

## 5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2018): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 1 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise vom vor dem Jahr 2000 aufgeführt. Es wurden nur Artennachweise aufgeführt, für die das Plangebiet ein potenzielles Habitat darstellen kann.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 09.12.2019.

## 6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

### 6.1 Säugetiere

#### 6.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

##### Fledertiere (Chiroptera)

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder –spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können auch denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich dagegen häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern.

Gemäß Artenschutzkartierung liegen folgende aktuelle Fledermaus-Nachweise im Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet vor:

- Nachweis einer Fledermaus der Gattung *Plecotus* in der Kapelle St. Leonhard ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2008.
- Nachweis dreier Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*) an einem Wohnhaus ca. 550 m südwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2015.
- Nachweis einer unbestimmten Fledermaus in der Kirche St. Josef ca. 650 m südwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2008.

- Nachweis einer Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ca. 990 m südwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2013.

Im Plangebiet gibt es kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Nur ein Baum (Spitzahorn) weist in ca. 10 m Höhe ein Astloch auf, bei dem die Tiefe vom Boden aus nicht genau beurteilt werden kann. Spuren einer Besiedlung (z. B. durch Körperfettverfärbungen) waren nicht zu erkennen. Aufgrund des Stammumfangs an der betreffenden Stelle schließen wir Winterquartiere zudem aus und gehen auch nicht von größeren Sommerquartieren aus. Einzeltiere können dort im Sommer allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gebäude befinden sich im Plangebiet nicht.

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland und an Gewässern. Einige der prüfungsrelevanten Fledermausarten könnten das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen, aufgrund von Größe und Ausstattung des Plangebietes dürfte es aber für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat darstellen.

### **6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen**

V1: Baumfällungen sind im Winterhalbjahr durchzuführen.

### **6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BnatSchG**

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Wird die Vermeidungsmaßnahme V1 umgesetzt, können Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Wird die Vermeidungsmaßnahme V1 umgesetzt, können Verstöße gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

#### Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da das Plangebiet kaum geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, schließen wir Verstöße gegen das Schädigungsverbot aus.

Im Hinblick auf das Plangebiet als möglichem Nahrungshabitat schließen wir einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot aus, weil zum einen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Flächen als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, zum anderen kann das Plangebiet auch während und nach Abschluss der Bebauung von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden.

## **6.2 Vögel**

### **6.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten**

Im Umkreis des Plangebietes gibt es keine relevanten Nachweise der Artenschutzkartierung.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden keine Vogelnester gesichtet, der Gehölzbestand im Plangebiet kann jedoch prinzipiell ein potenzielles Bruthabitat für häufigere freibrütende Vogelarten darstellen. Da es sich insgesamt um einen sehr geringen Gehölzbestand handelt gehen wir davon aus, dass ein möglicherweise betroffenes Brutpaar in der näheren Umgebung ein Ersatzhabitat finden könnte. Dass das Plangebiet für prüfungsrelevante Vogelarten ein essentielles Nahrungshabitat darstellt, schließen wir aus.



## **6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen**

V2: Baumfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen 1. März und 1. Oktober) durchzuführen.

## **6.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

### Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Wenn Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, können wir Verstöße gegen das Tötungsverbot ausschließen.

### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Wenn Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, können wir Verstöße gegen das Störungsverbot ausschließen.

### Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot schließen wir aufgrund der Habitat-Ausstattung (Intensivgrünland, kaum Gehölze) des Gebietes aus.

## **6.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten**

Prüfungsrelevante Schmetterlingsarten schließen wir im Plangebiet aufgrund der Vegetations- und Habitatstruktur aus. Auch sind dort keine Standortbedingungen für seltene Pflanzenarten gegeben. Für prüfungsrelevante Amphibienarten gibt es keine geeigneten Laichgewässer. Zudem fehlen die für Reptilien erforderlichen Eiablage- und Sonnenplätze. Daher schließen wir im Hinblick auf diese Artengruppen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote aus.

## **7 Zusammenfassung**

Im vorliegenden Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und inwiefern bei der geplanten Bebauung auf dem Gelände an der Bodenschneidstraße in der Gemeinde Schliersee, Landkreis Miesbach, artenschutzrechtliche Belange berührt werden.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden können, wenn Baumfällungen im Winterhalbjahr bzw. außerhalb der Vogel-Fortpflanzungszeit (nicht zwischen 1. März und 1. Oktober) durchgeführt werden. Bestandserhebungen einzelner Arten(gruppen) halten wir nicht für erforderlich.

## 8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018): <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm> (abgerufen am 12.12.2018).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm> (abgerufen am 12.12.2018)
- Botanischer Informationsknoten Bayern (2015): Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns, Arbeitsgemeinschaft Flora von Bayern (Hrsg.), <http://www.bayernflora.de/> (abgerufen am 27.09.2015).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, [https://www.bfn.de/0306\\_beschaedigungsverbot.html](https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html) (abgerufen am 19.08.2016).
- Fis-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on> (abgerufen am 13.09.2018).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

## 9 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8237 (Miesbach)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

0 = keine Empfindlichkeit, X = Empfindlichkeit

### Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	X	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	3	u	X	X
	0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	1	u	0	X
	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V		g	0	X
	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V		g	0	X
	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				g	X	X
	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V		u	X	X
	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				u	X	X
	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	0	X
	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V		g	X	X
	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	3	?	0	X

### Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		V	B:u	0	0
	0	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g R:g	0	0
	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	0	0
	0	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz				B:g	0	0
	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	3	B:s	0	0
	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		V	B:g	0	0
	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	1	B:u	0	0
	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	2	B:s	0	0
	0	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	X
	0	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	0
	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:u	0	0
	0	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2		B:u	0	0
	0	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:s	0	0
	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	X
	0	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				B:g R:g W:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
	0	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				B:g	0	0
	0	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	0	0
	0	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		V	B:s	0	0
	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	3	B:u	0	0
	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	2	B:s	0	0
	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	X
	0	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	1	B:s	0	0
	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	V	B:u	0	0
	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	0	0
	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B:g	0	0
	0	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				B:u	0	0
	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	X
	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:u	0	0
	0	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				B:g	0	0
	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u	0	0
	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	V	B:u	0	X
	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	V	B:g	0	0
	0	<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	1	2		B:s	0	0
	0	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	1	B:s R:s W:u	0	0
	0	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	0
	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	V	B:g	0	0
	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	3	B:u	0	0
	0	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger				B:g	0	0
	0	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht				B:g	0	0
	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:g	0	0
	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:u	0	X
	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle		R		B:g	0	0
	0	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	R	B:g	0	0
	0	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R		B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	3	B:g W:g	0	0
	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	1	B:s	0	0
	0	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V			B:g	0	0
	0	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		B:g	0	0
	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	0
	0	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	1	B:s	0	0
	0	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel			1	B:?	0	0
	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	1	B:s	0	0
	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

### Reptilien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		N/J	
	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V		u	0	0

### Amphibien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		J/N	
	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2		s	0	0
	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander				u	0	0

### Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	2	s	0	0
	0	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopfameisenbläuling	V	V	V	u	0	0

## Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	3	u
	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	2	u
	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	2	2	2	u

### Erläuterungen zur Tabelle

#### L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

(ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

#### Rote Liste

B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)

D = Deutschland (Schmetterlinge 2011, Brutvögel 2007, Pflanzen 1996, sonstige Arten 1998/2009 gemäß LfU)

kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017

Regionale Rote Liste Naturraum M = Moränengürtel für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

II kein regelmäßiger Brutvogel

- kein Vorkommen

#### EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

D = Durchzügler

S = Sommervorkommen

W = Wintervorkommen

#### Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

## 10 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick nach Norden aus Richtung Südosten.



Abbildung 4: Blick nach Westen aus Richtung Südosten.



Abbildung 5: Blick nach Norden.



Abbildung 6: Blick nach Süden aus Richtung Norden.





Abbildung 7: Baumbestand am Rand des Plangebiets: Spitzahorn (im Vordergrund) und Linde (im Hintergrund).



Abbildung 8: Baumbestand am Rand des Plangebiets: Thujen.